

Luggarus oder Locarno.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|--|--|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen; Landvögte; Landtschreiber. Art. 37—45. | 7. Polizeiliches. 103. |
| 2. Privilegien; Rechte; Statuten. 46—53. | 8. Handel und Verkehr. 104—107. |
| 3. Grenzstreitigkeiten resp. Weidstreitigkeiten. 54. 55. | 9. Zollsachen. 108—155. |
| 4. Steuern 56—60. | 10. Kriegssachen. 156. 157. |
| 5. Abzug. 61. | 11. Verhältniß zum Bischof von Como und zum Erzbischof von Mailand. 158—163. |
| 6. Justizsachen. | 12. Kirchliches. 164—180. |
| a. Richter. 62—69. | 13. Unterrichtswesen; Collegium zu Ascona 181. 182. |
| b. Civilsachen überhaupt. 70. | 14. Klöster. (Franciskaner von Santa Maria del Sasso.) 183—185. |
| c. Einzelne Civilfälle. 71—83. | 15. Locales (Spital zu Luggarus.) 186—190. |
| d. Strafjustiz überhaupt. 84—87. | 16. Verschiedenes. 191—193. |
| e. Einzelne Straffälle. 88—92. | |
| f. Liberationen und Begnadigungen. 93—102. | |

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

1. Landvögte.

1618.	Lucern.	Hans Jakob von Sonnenberg.
1620.	Unterwalden.	Johannes Müller.
1622.	Basel.	Isaak Widmer.
		Hans Ludwig König.
1624.	Schaffhausen.	Hans Kaspar Peyer.
1626.	Zürich.	Hans Ulrich Keller.
1628.	Uri.	Hans Jakob Striker.
		Walther von Koll.
1630.	Zug.	Hans Jakob Meyenberg.
1632.	Freiburg.	Johannes Fryo.
1634.	Bern.	Philipp Kilchberger.
1636.	Schwyz.	Paul Geberg.
1638.	Glarus.	Fridolin Marti.
1640.	Solothurn.	Johann Suri.
		Hans Heinrich Brunner.

1642.	Lucern.	Ulrich Dulliker.
1644.	Unterwalden.	Sebastian Von Büren.
1646.	Basel.	Johann Heinrich Brucker.
1648.	Schaffhausen.	Johann Jakob Stocker.

2. Landschreiber.

1618—1647.	Johann Melchior Lussi, Herr zu Hilsikon.
1648.	Jost Franciscus Helml.

[NB. Für Joh. Melchior Lussi functionierte mehrere Jahre Johann Lussi, Gerichtschreiber.]

Art. 37. (1622.) Dem Landvogt Müller wollen die einen Gesandten für dessen während der vorjährigen Kriegsläufe gehabte Mühe einen Theil der Portion, welche der Obrigkeit gehört, die andern keinen Theil nachlassen. Der Gesandte Basels nimmt es in den Abschied. Absch. 241. b. **38.** (1640.)

1. Dem Landvogt wird auf sein Ansuchen gestattet, das der Reparatur sehr bedürftige Schloß ausbessern, namentlich einen Dachstuhl machen zu lassen. 2. Bei diesem Anlasse möchten aber die Obrigkeiten beraten, ob nicht „solche Hauptgebäude“ Sache der Landschaft und nur die Unterhaltung derselben Sache der Obrigkeiten sei. Absch. 930. b. **39.** (1641.) Landammann Müller von Glarus bringt vor, Fridolin Marti von Glarus, Alt-Landvogt zu Luggarus, habe von seiner Verwaltung her an die Gesellschaft der Hinterfasen daselbst noch eine Forderung zu stellen, welche dieselbe nicht bezahlen wolle; die Orte möchten sie durch den Landvogt dazu anhalten und dem Fiscal befehlen, die Restanz einzuziehen. — Man gibt diesen beiden den Auftrag, die Schuld einzufordern. Absch. 943. p. **40.** (1641.) Die Wittve des Johannes Suri, ehemaligen Landvogtes zu Luggarus, beklagt sich, daß Ritter Paul Drell die ihm auferlegte Buße nicht bezahlen wolle, sondern auf allerlei listige Weise Aufschub suche. — Es wird der Wittve ein Fürschreiben an den jetzigen Landvogt erteilt. Absch. 963. n. **41.** (1646.) Landvogt Sebastian Von Büren aus Nidwalden berichtet, daß ihm in Betreff einer Buße, welche er den Urhebern des ärgerlichen Gezänks am letzten Frohnleichnamsfest auferlegt habe, Eintrag geschehen sei, indem die Ehrengesandten eine ansehnliche Summe empfangen und sich zugeeignet hätten. — Die Sache wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten auf die Jahrrechnung deßhalb instruieren können. Absch. 1093. l. **42.** (1648.) Laut eingelangten Berichts werden dem Landschreiber zu Luggarus, Jost Franz Helml von Lucern, die zur Canzlei gehörigen Schriften, Acten und Protokolle von Alt-Gerichtschreiber Johann Lussi fortwährend hinterhalten, auch in die Landschreiberei allerlei Eingriffe gethan. — Die auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten sollen für Aufhebung dieser Ungebühr genügend instruiert werden. Absch. 1148. k. **43.** (1648.) Der Landvogt von Luggarus berichtet, daß er im vorigen und im laufenden Jahre „wegen allerhand Gefährlichkeiten“ neben dem Land- und Unterweibel zwei andere Soldaten angestellt habe. Da er die Bezahlung derselben aus dem Seinigen vorgeschossen habe, bitte er um Rückerstattung. Die Gesandten sind ohne Instruction, weisen ihn mit seiner Forderung an die Landschaft; diese weigert sich dessen und weist nach, daß sie von dergleichen Steuern von den Obrigkeiten gänzlich befreit sei. Die Sache wird ad referendum genommen, damit eine Bestimmung gemacht werde, wie man sich künftig wegen Bezahlung der Soldaten zu verhalten habe. Absch. 1150. h. **44.** (1648.) Lucern berichtet, dem jetzigen Landschreiber seien von dem alten Unterschreiber Johann Lussi die vom Landschreiber Lussi sel. hinterlassenen Bücher und Schriften noch nicht zugestellt worden. Es wird gut erachtet, man solle zu Baden mit Befehl

erscheinen, um dem Lussi einen Termin zu setzen und ihm das Procurieren und Dollmetschen zu verbieten. Was unter Landschreiber Lussi sel. gefallen ist, dessen Nutzen soll den Erben nicht entzogen werden. Die Sache wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 1157. k. **45.** (1648.) Die Gemeinde Luggarus läßt sieben Beschwerdepunkte vorbringen, von denen nur einer behandelt wird, nämlich daß der letzte Landvogt von Basel zu ihrem Nachtheil gegen die Gewohnheit zwei Soldaten angestellt habe. Der Beschwerde der Gemeinde wird, weil man sich anerbotten, dem Landvogte alle mögliche Hülfe zu leisten, entsprochen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei nächster allgemeiner Zusammenkunft eine durchgehende Revision der Freiheiten und Statuten der ennetbirgischen Landschaften vorzunehmen. Absch. 1160. c.

2. Privilegien; Rechte; Statuten.

Art. 46. (1624.) Da die Landschaft Luggarus voriges Jahr von den Orten erlangt hat, daß sie künftig Gewalt haben solle, ohne Einrede des Landvogts und des Landschreibers das Geld auf und abzurufen, und daß es den Gesandten und den Amtleuten verboten sein soll, sicheres Geleit zu geben, finden die Gesandten für gut diese Stimmen in den Abschied zu nehmen, damit man für künftiges Jahr sämmtlich sich zu einer Aenderung entschließe. Absch. 323. f. **47.** (1624.) Auf die Eröffnung, daß die Unterthanen zu Luggarus nach ihrem Willen die Geldsorten auf- und abrufen, und daß von etlichen regierenden Orten ihnen deswegen Stimmen gegeben worden seien, heben mehrere Orte ihre gegebenen Stimmen wieder auf, weil es für Obrigkeiten sich nicht ziemt, ihre Regalien den Unterthanen in die Hand zu geben. Die Orte, welche ihre Stimmen nicht aufheben, werden ihren Entschluß längstens bis Ende Augusts der Stadt Zürich übersenden, damit diese dem Landvogt deswegen Verhaltungsbeehle geben kann. Absch. 328. e. **48.** (1635.) Schwyz spricht sein Bedauern aus, daß die von Luggarus hinter dem Rücken des Landvogts mehrere Limitationen über gewisse Punkte zum Nachtheil der obrigkeitlichen Rechte zu erlangen gewußt hätten, und daß es seinen Gesandten über das Gebirg den Befehl geben werde, seine ertheilte Stimme, weil er hintergangen worden sei, zurückzufordern. Es wird für nothwendig erachtet, die Herren und Obern davon in Kenntniß zu setzen, damit sie ihre Gesandten instruieren können. Absch. 741. i. **49.** (1636.) Die Gesandten erhalten von Baden aus den Auftrag, sich zu erkundigen, wie es sich in Luggarus mit den der Landschaft gegebenen Befreiungspunkten verhalte in Betreff der Auf- und Abrufung der Münzsorten, des heimlichen Klägers und der Bestrafung der Blutschande. Die Landschaft läßt bitten, sie bei dieser Concession verbleiben zu lassen. Die Gesandten befehlen ihr, die erhaltenen Ortsstimmen jedem Ort zu übersenden, und stellen die Entscheidung den Herren und Obern anheim. Absch. 786. b. **50.** (1637.) Weil man bei den vorgefallenen ennetbirgischen Händeln sich des geringen Respects erinnert, welcher den Landvögten zu Luggarus von den Mitrichtern und sonst erzeigt wird, dergleichen, wie sie durch Auf- und Abruf der Münzen, geringe Abstrafung der Blutschande, der heimlichen Kläger u. s. w. ihre Freiheiten zu großem Despect und Nachtheil der Obrigkeiten und der Landvögte mißbrauchen, so nimmt man dieß in den Abschied, damit jedes Ort seine ausgegebenen Stimmen, welche zu weit ausgelehnt werden, durch seine Gesandten wieder abfordern lasse. Absch. 810. i. **51.** (1638.) In Betreff der denen zu Luggarus ertheilten Privilegien des (geheimen) Klägers, der Bestrafung der Blutschande und des Auf- und Abrufs des Geldes sind einige Gesandte instruiert, dieselben als kraftlos und aboliert zu erklären, also daß die Landvögte nach ihrer obrigkeitlichen Autorität hierin zu handeln haben. Nachdem die Ortsstimmen

abgelesen worden sind und auch das Anhängsel derselben, des Inhalts, daß weder Landvogt noch Gesandte dieselben anrühren sollen, und daß, wenn ein Mißbrauch gespürt werde, die Obrigkeiten die Artikel zu ändern befugt seien; nachdem man ferner den Umstand berücksichtigt hat, daß dieses Privilegium erst kürzlich der Landschaft gegeben worden und kein Fall seitdem vorgekommen ist, in welchem diese Artikel zur Anwendung gekommen sind, die Luggarezen auch sich anerbieten, diese Ortsstimmen den Obrigkeiten wieder zu übergeben, wenn sie dieselben verlangen, so will man sie ihnen lassen und läßt sie in Kraft verbleiben, so lange es den Obrigkeiten gefällt. Absch. 863. a. **52.** (1639.) Bern macht auf einen Freiheitsbrief aufmerksam, welcher der Gemeinde Luggarus früher gegeben worden ist, worin nothwendig etwas zu moderieren wäre. — Es wird berichtet, daß Zürich und etliche andere Orte bereits eine „feine“ Moderation darin gemacht haben, welche sich Bern, wenn sie ihm gezeigt werde, auch werde belibien lassen. Absch. 912. m. **53.** (1641.) Die Regenten der Landschaft Luggarus beschwerten sich, daß sie die Kosten für den Bau des Dachstuhl auf dem Gerichtssaal (90 Kronen) zahlen sollen, da bisher der ganze Bau im Kleinen und Großen in der Obrigkeit Kosten unterhalten worden sei. Dieses Begehren befremdet die Gesandten, da sie der Ansicht sind, daß die Landschaft das Gebäude nicht nur in Dach und Gemach auf ihre Kosten zu unterhalten, sondern auch noch den Landvogt mit Hausrath zu versehen schuldig sei, wie sie auch ihrem alten Herrn, dem Grafen Rusca, die Wohnung auch werde unterhalten haben müssen. Absch. 952. c.

3. Grenzstreitigkeiten, resp. Weidstreitigkeiten.

Art. 54. (1641.) Antonio del Storno, genannt Martinino von Solduno beklagt sich, daß die von Luggarus ihm fünf große Rinder von einer Bergweide weggetrieben hätten, welche die von Solduno bisher mit denen von Luggarus jeweilen unangefochten benutzt hätten, welche aber jetzt die Luggarner allein ansprechen. Auf die Bitte des Martinino begibt sich ein Ausschuss der Gesandten an den Ort auf einen Augenschein. Da die Zeit zu kurz ist, um dessen Relation anzuhören, wird in den Abschied genommen, „ob die Unterthanen auf solche Weise über sich nehmen, Sachen bei Eiden auszusprechen, und bei Eiden loben sollen, bei dem Spruch zu verbleiben, oder ob in gegenwärtiger Sach, weil ein Mißverstand und grobe Lässion vermerkt wird, der Eid gelöst und das Recht dem Beschwerten wiederum geöffnet möge werden.“ Absch. 952. f. **55.** (1647.) Um zu sehen, ob man nicht ein Mittel ausfindig machen könnte, um den Streit beizulegen, wegen des Weidgangs auf dem sogenannten Burgernberg zwischen den Burgern von Luggarus und denen von Solduno besteht, werden beide Parteien vor die Gesandten beschieden und ihre Anwälte suchen in einläßlichem Vortrage ihre Rechte zu begründen. Darauf fragen die Gesandten die Parteien an, ob sie zu Ersparung der Kosten sie gütlich in der Sache handeln lassen wollten. Die Solduner zeigen sich willfährig, die Luggarner geben nur hößliche Ausreden. In Folge dessen wird die Sache in den Abschied genommen und Zürich ersucht, den beiden Parteien zu schreiben, daß sie nicht in die Orte kommen, sondern das künftige Syndicat abwarten sollen. Absch. 1131. d.

4. Steuern.

Art. 56. (1639.) Die Anwälte und die Rätthe der Communität Luggarus hatten denen von Brisago eine Summe Geldes ohne Specification der Vertheilung in die gemeine Landsteuer zu bezahlen zugemuthet, während die von Brisago als einer gesonderten Landschaft die Specification der Repartition

verlangten. Darüber beschwerten sich bei den Gesandten die von Brisago. Die Gesandten verlangen vom Canzler die Rechnung der Auflagen; dieser aber gibt sie nicht heraus unter dem Vorwande, er habe sie nach Zürich geschickt. Der Rath wird für diese Widerseßlichkeit um 500 Kronen gebüßt, welche die Rathsglieder aus ihrem Vermögen zu bezahlen haben. Der Rath bittet um Nachlaß und erklärt, in die Orte appellieren zu wollen, zumal da sie 1626 einen Artikel ausgebracht hätten des Inhalts, daß die Landvögte und Amtleute zu Vermeidung der Kosten den Rechnungen der Commune nicht beiwohnen sollen. Die Gesandten bleiben bei ihrem Beschluß, da dieser Artikel nur von den Rechnungen der Communen, nicht der Communitäten rede, nehmen die Sache in den Abschied und stellen den Obrigkeiten anheim, diese Auflehnung härter zu bestrafen. Später wurde dem Canzler bei 200 Kronen Buße befohlen, die gemeine Rechnung der Landschaft dem Gesandten von Zürich am 11. Juli einzuhändigen. Absch. 903. a. **57.** (1646.)

Anwälte der Landschaft Luggarus bringen vor, daß Luggarus etlichen Personen aus dem Verzaskerthale, welche auf dem Luggarnerbann ihren Wohnsitz aufgeschlagen hätten, eine Auflage, Mensuale genannt, auferlegt hätten kraft einer Uebergabe vom 24. März 1501, die sie von den Grafen von Rusca, die damals über das Land herrschten, erkaufte hätten gegen eine ihnen jährlich zu entrichtende Pension von 1050 imperialistischer Pfund Mailänderwährung. Dieses Recht sei ihnen durch Urtheile von 1528, 1613 und 1627 bestätigt worden. Sie bitten, daß man die Verzasker zu Bezahlung dieses Mensuale anhalten möchte. Die aus dem Verzascathale bringen ihre Gründe für die Befreiung von dieser Abgabe vor, weisen nach, daß sie seit 1457 davon ledig gewesen seien, daß sie keine Fremden seien, sondern zu Luggarus gehören und ihren Antheil an den obrigkeitlichen gewöhnlichen Tribut von 171 Silberkronen und an die Kosten der Landschaft, an Kirchen, Klöster, Straßen auf Luggarnerboden, den Jahrmarkt, die Wehren, Kriegs- und Pestilenzkosten zahlen; ferner sei die Kirche St. Victor zu Luggarus ihre Hauptkirche und Pfarrei, für welche sie an die Chorherren Manches liefern. Bei der Verhandlung über diese Verträge stellt sich heraus, daß die Anwälte der Luggarner einige Gesandte mit Geld zu bestechen versucht haben. Sie werden um 100 „Dobel“ dafür gebüßt. Absch. 1096. b. **58.** (1647.) Die aus dem Thale Verzasca haben sich mit der Gemeinde Luggarus in Betreff des sogenannten Mensuale, welches die von Verzasca, in dem Banne von Luggarus ansäßig, Luggarus bezahlen mußten, dahin verglichen, daß jene sich von dieser Abgabe mit 1600 Kronen loskaufen konnten. Die Gesandten finden es unbillig, daß die aus dem Verzascathale von denen von Luggarus wie Fremde behandelt werden, heben den Vertrag auf und untersagen denen von Verzasca, den Luggarnern darüber in den Orten Bescheid zu geben. Als Sitzgeld werden denen von Verzasca 156 Ducatonen abgenommen, welche unter die Gesandten, Amtleute und Diener vertheilt werden. Absch. 1131. c. **59.** (1647.) Etliche Einfassen zu Luggarus beschwerten sich, daß die Edeln und Bürger zu Luggarus ihnen eine neue Steuer auslegen, nämlich 3 Denari von jeder Feuerstatt, in den Seckel der Edeln und Bürger zu bezahlen, von welcher Auflage ihre Vorfahren frei gewesen seien. Der Redner der Edeln und Bürger setzt auseinander, daß es mehrere Arten von Einfassen gebe, Oriundi, d. h. solche, die von den Dörfern in den Flecken gezogen sind, Sefini, d. h. solche, die „fremde gewesen, aber um etwas habilitiert worden sind“, Mensuali, d. h. solche, „die gar fremd sind“. Wie in allen Flecken und Dörfern der Landschaft es Brauch sei, also würden auch zu Luggarus diese Feuerstattzinsen verlangt in Kraft der Statuten Cap. 132, wo es heiße, daß diejenigen, welche von Flecken in Dörfern oder aus Dörfern in Flecken ziehen, die Steuern von den Gütern, wo sie zuerst geessen sind, den Feuerstattzins, wo sie zuletzt wohnen, bezahlen sollen. In diesem Sinne habe auch der Landvogt 1646 und die Gesandten 1644 gegenüber den Oriundi, Sefini und

Mensuali gesprochen. Diese finden es unbillig, daß sie von dem Genuß des Holzes und Feldes ausgeschlossen seien, während sie in andern Gemeinden, wo man Feuerstattzins bezahle, nicht ausgeschlossen seien, und die Mensuali noch besonders, daß sie zu dem Mensuale auch noch den Feuerstattzins bezahlen sollen. Nachdem die Gegenpartei repliciert hat und die Erkenntniß vom 11. Juli 1554 verlesen worden ist, des Inhalts, daß die Bürger keine weitere Steuer noch Angster von Feuerstätten, noch irgend eine Neuerung ohne Bewilligung der Obrigkeit den Hinterfaßen auflegen sollen, wird die Sache ad instruendum in den Abschied genommen. Ibid. i. **60.** (1648.) Den Sefini, Oriundi und Mensuali gegenüber, welche die Bezahlung des Feuerstattzins verweigern, erklären die Edeln und Bürger, daß in allen Gemeinden der Landschaft alle Gemeindsgenossen und Einfaßen denselben laut der Statuten bezahlen müssen, auch die Edeln und Bürger. Die Gegenpartei erwidert, daß sie das Mensuale und von allen ihren Gütern in der Landschaft die gewöhnliche Landsteuer bezahlen müssen, und halten es für unbillig, daß man zu diesen zwei Lasten noch eine dritte ihnen aufbürden wolle. Uebrigens seien sie 1554 durch einen Spruch der Gesandten vom Feuerstattzins befreit worden. In der Duplik behauptet der Anwalt der Edeln und Bürger, daß dieser Spruch auf die uralten Terrieri oder Weisfaßen sich beziehe, welche die Compagnia genannt werden und der Aemter und Rathsstellen fähig seien. — Unter Ratificationsvorbehalt wird gesprochen, daß die Weisfaßen insgemein künftig des Feuerstattzinses gänzlich quitt und ledig seien und bleiben sollen. Absch. 1150. i.

5. Abzug.

Art. 61. (1642.) Lambertini und Nani, beide aus dem Mailändischen, haben durch Heirath Güter auf dem eidgenössischen Boden erhalten. Ob sie wenigstens Abzug bezahlen, oder ob sie in einer bestimmten Frist die Güter verkaufen sollen, wie dieß im gleichen Falle von den eidgenössischen Untertbanen im Mailändischen verlangt wird, wird ad referendum genommen. Absch. 981. c.

6. Justizsachen.

a. Mitrichter.

Art. 62. (1624.) Wegen der sieben Mitrichter zu Luggarus wird bemerkt, es sei „dereputierlich“, Untertbanen mit und neben den Herren und Obern richten zu lassen. Der Anzug wird in den Abschied genommen, damit die Mitrichter abgeschafft und der Obrigkeit Ansehen erhalten werde. Absch. 328. f.

63. (1625.) Etliche Gesandte sind instruiert, Nachfrage zu halten, wann, wie und warum die Landschaft Luggarus die Freiheit der sieben Mitrichter erhalten habe. Da aber die übrigen dafür nicht instruiert sind, soll die Sache künftiges Jahr in Berathung gezogen werden. Absch. 364. d.

64. (1640.) Der Gesandte von Solothurn legt eine Erkenntniß von Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn folgenden Inhalts ein: Die Communität Luggarus habe zu ihrem Bedauern vor einigen Jahren in Beziehung auf die sieben Mitrichter ein Privilegium ausgewirkt, das dem Landvogte gleichsam die Hand binde und die obrigkeitliche Autorität schwäche. Solothurn gebe daher seinem aufziehenden Landvogte den Befehl, daß derselbe die Mitrichter weder in causis judicialibus noch in andern obrigkeitlichen Geschäften zuziehe oder neben ihm dulde, sondern alle vorkommenden Geschäfte, wie es zu Lausis geschehe und Herkommen sei, verrichte. — Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 930 c.

65. (1640) Solothurn rügt in Beziehung auf die sieben Mitrichter zu Luggarus, daß dieselben ihre von den Orten

ertheilten Freiheitsbriefe dermaßen mißbrauchen, daß sie für sich zusammentreten, den Landvogt übermehren und gleichsam meistern, auch wohl zu Zeiten die Urtheile um Geld verkaufen. Ferner hebt er noch andere Mißbräuche hervor, daß sie nämlich, obgleich von den Obrigkeiten dazu angewiesen, Briefe nicht abgefordert oder die bereits in ihren Händen befindlichen den Untertanen wieder zugestellt, auch andere obrigkeitlichen Befehle gleichsam feil gehalten und rechtliche Urtheile um Geld und Gaben verkauft hätten. Die dormalen dort befindlichen Gesandten werden davon benachrichtigt, damit sie über diese Dinge zu Handen der Obrigkeiten Erkundigungen einziehen können und solches künftig verhütet werden kann. Absch. 931. e.

66. (1641.) Daß Freiburg und Solothurn ihre Stimmen wegen der sieben Mitrichter zu Luggarus zurückgezogen haben, wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte und von katholisch Glarus in den Abschied genommen. Absch. 953. fff. **67.** (1641.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, die Mitrichter, so lange die Gesandten oder der Landvogt es gut erachten, verbleiben zu lassen. Absch. 952. d.

68. (1642.) In Beziehung auf die sieben Mitrichter zu Luggarus gehen die Instructionen auseinander. Die einen Orte wollen sie gänzlich abschaffen und dem Landvogt, wie dem zu Lausis, vollkommene Gewalt geben, in Malefizsachen ohne die Siebenmänner zu erkennen; andere wollen sie „auf Zusehen“ verbleiben lassen, doch unter der Bedingung, daß sie nicht außerhalb des Schlosses unter sich zu Rathe gehen, und daß sie nicht Jahr für Jahr abwechseln; noch andere, daß sie als Rathgeber und nicht als Mitrichter beizügen sollen, so daß der Landvogt das Beste von ihrem Rathe zu wählen und es zu mehren oder zu mindern befugt sei. Absch. 981. b. **69.** (1643.) In Beziehung auf die Mitrichter zu Luggarus gehen die Meinungen der Gesandten auseinander. Die Einen wollen sie, wie bisher, jedoch nicht als Richter, sondern bloß als Rathgeber beizügen lassen, so daß ihre Stimme nicht anders gelten soll, als daß der Landvogt, wenn er von ihnen „eine gefällige Meinung“ hört, das Beste daraus wähle; Andere wollen sie ganz abgeschafft wissen. Man vereinigt sich dahin, daß man sie dieses Jahr noch bestehen lassen will, doch daß sie keinen Abtritt nehmen, sondern ihre Meinung jeder auf seinem Sitze von sich geben, ohne daß sie sich vorher miteinander beredet haben. Was dann ferner die Obrigkeiten beschließen werden, soll sich auch auf die Mitrichter im Mainthal beziehen. Absch. 1005. d.

b. Civilsachen überhaupt.

Art. 70. (1632.) Die Anwälte der Landschaft Luggarus stellen das Ansuchen, man möchte entgegen dem Beschlusse von 1626, welcher den Zinsfuß auf 5 Procent festsetzt, erlauben, daß von ablösblichen Gülten, welche der Creditor nicht, wohl aber der Debitor abkünden kann, „achtenthalf“ vom Hundert genommen und gegeben werde. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 595. b.

c. Einzelne Civilfälle.

Art. 71. (1618.) Der Landvogt und andere Sprecher haben zwischen den Bögten des von Agostio Badis hinterlassenen Töchterleins und dessen Schwägern einen gütlichen Vergleich gemacht, dessen Bestätigung nachgesucht wird. — Jedes Ort soll auf der Tagtagung zu Lucern seine Erklärung abgeben. Absch. 38. f.

72. (1618.) Der gütliche Vertrag zwischen der von Agostio de Badis hinterlassenen Tochter, die geistlich zu werden begehrt, und ihrem Schwager wird bestätigt. Absch. 39. g. **73.** (1625.) Die Fischer appellieren wegen der „Action im Ticino Bocha Traverja“. Da die Edeln, welche die Kosten auf 300 Ducatunen ansetzen, die Fischer in die Orte zu appellieren nöthigen wollen, erklären die Letztern, daß sie das nicht schuldig seien, sondern daß die Appellation an die Gesandten zu gehen habe. Die Gesandten Zürichs

nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 364. f. **74.** (1631.) Landammann Karl Emanuel von Röll von Uri beschwert sich, daß der Landvogt zu Luggarus ihn an dem Bezuge seiner Zinsen daselbst hindere unter dem Vorwand, daß er zu hohe Zinsen nehme. Dem Landvogt wird ernstlich zugeschrieben, von dieser Procedur abzulassen. Sollte sich aber derselbe dessen beschweren, so soll es dem Landammann frei stehen, die Sache entweder vor die Gesandten zu bringen oder den Landvogt in die Orte zu citieren. Absch. 557. e.

75. (1631.) Dem Lorenz Abondio von Luggarus wird ein Schreiben an den Landvogt zu Luggarus vergünstigt, derselbe möchte dafür sorgen, daß weder Lorenz noch die übrigen Erben seines Vaters Anton Abondio wegen der Bürgschaft von Johann Baptista Drello molestiert werden, welche er für Landammann Johann Peter von Röll von Uri und Johann Anton Donada gegen einen Mingineto „gethan“ habe, bis Landammann von Röll, der gegen das Urtheil appelliert hatte, von seiner Krankheit wieder genesen sei. Ibid. e. **76.** (1634.) Alt-Landvogt Fryo zu Luggarus berichtet, daß Serafina Abondia von Scona, welche wegen Mordthaten verurtheilt und deren Vermögen confisciert worden war, vor ihrer Flucht dem Priester Bartholomeo Rasino Hausrath sammt „heimsteuerlichen Instrumenten“ zur Aufbewahrung gegeben habe, daß dieser Priester aber dieselben trotz einem geschworenen Eide, daß er Alles, was ihm übergeben worden sei, angezeigt habe, hinterhalte. Der Landvogt habe den Priester zu Como vor Recht geladen; der Proceß dauere schon drei Monate und habe bis dahin schon 125 Silberkronen gekostet, ohne daß ein Urtheil habe erlangt werden können. Absch. 692. a. **77.** (1639.) Margarita Rossalina, geborene Appiano, klagt, daß die Anwälte der Compagnia der Hinterfäßen die Verlassenschaft ihres seligen Bruders Andreas Appiano auf künstliche Weise an sich gezogen hätten unter dem Vorgeben, daß Andreas viel Schulden hinterlassen habe, welche kaum bezahlt werden könnten, und die Compagnia ebenfalls bei 600 Kronen Compert zu fordern habe über das, was selbige Verlassenschaft von der Squadra wegen Riparto betreffen möge. Durch diese Forderungen erschreckt, hatte des Andreas Tochter auf die Erbschaft verzichtet und Margarita sie anzutreten gewünscht. Als sie durch den Richter dazu bevollmächtigt war und die geforderte Bürgschaft leisten wollte, wurden die Bürgen durch die Compagnia eingeschüchtert und traten zurück. Die Compagnia erhielt unterdessen von neun Orten zu ihren Gunsten Sprüche und einen förmlichen Rechtspruch zu Zürich, der in Baden bestätigt wurde. Der Landvogt Marti erzählt den Gang des Processes noch einläßlich. Endlich sprechen die Gesandten also: Die ganze Verlassenschaft des Andreas Appiano soll bis Austrag des Handels hinter einen Dritten gelegt werden; die Compagnia und die Anwälte sollen vollkommene Gewalt haben, vor dem Landvogt, dem Landschreiber und Dr. Trevano mit der Appiano eine Grundrechnung zu machen, auf wie viel diese Verlassenschaft sich belaufe. Die früher über die Margarita verhängte Buße von 7500 Ducatonen wird auf 500 reducirt, die Compagnia um 50 gebüßt, weil sie den Decreten zuwider in die Orte gegangen ist. Die Gesandten setzen der Compagnia einen Termin, bis zu welchem sie sich entschließen soll, ob sie dieses Urtheil „zu- oder absage“; im letzten Fall wird auch dem Landvogt wieder das Recht geöffnet. Da man sieht, daß die Hinterfäßen jährlich tiefer in Schulden kommen und niemanden zahlen, so sollen künftig die Gesandten instruiert werden, nach Mitteln sich umzusehen, wie die Hinterfäßen zur Bezahlung angehalten werden können, damit derjenige, der noch etwas hat, nicht mit dem schon ruinirten ins Verderben gezogen werde. Absch. 903. e. **78.** (1641.) Johann Antoni Abondio von Luggarus war Schuldner von 6000 Pfund Mailänderwährung geworden gegenüber dem Johann Maria de Magistris, genannt Minghino. Dieser übergab durch Tausch vor Gericht zu Sulino an Frau Hippolyta de Ferrariss aus Eschenthal Mailändergebiets diese Gült. Im Jahr 1630 confiscierte der Landvogt Walter

von Röll der Hippolyta diese Gült unter dem Scheine, daß niemand von Fremden gegen Landleute Cession nehmen oder Schulden kaufen dürfe. Nachdem diese Sache früher schon an die Gesandten appelliert, dann wieder zu Baden anhängig gemacht worden war, wird erkannt, daß Hippolyta weder den Herren von Röll, noch einem andern Interessirten Red' und Antwort zu geben schuldig sei, mit dem Vorbehalt, daß wenn die Herren von Röll die Sache zu Luggarus anbringen wollten, sie daselbst angehört werden sollen, jedoch nicht, bevor sie der Frau alle ihr verursachten Kosten ersetzt haben. Weil ferner die Herren von Röll, ohne die Gegenpartei es wissen zu lassen, Erkenntnisse ausgebracht haben, hat der Landvogt von ihnen 59 Kronen Buße für die Orte zu beziehen. Absch. 952. e. **79.** (1641.) Dem Ritter Paul Drell von Luggarus wird ungeachtet der Statuten die Erlaubniß gegeben, wenn der Landvogt zu Luggarus ein Urtheil in seinem Streite mit Judice aus Bellenz gegeben haben wird, die Sache auf die nächste Tagung zu Baden zu ziehen. Absch. 953. bbb. **80.** (1641.) Den Erben des Statthalters Franciscus Donada wird ein Schein bewilligt, daß ihnen als Pupillen die von ihren Schuldnern prätendierte Präscription nicht „zu Unstatten“ gereichen solle. Absch. 963. o. **81.** (1643.) Johann Baptista Drell beklagt sich, daß er nun zum sechsten Mal von den Herren von Röll von Uri wegen einer Sache citiert werde, welche 1630 von den Gesandten schon ausgemacht worden sei, und bittet, man möchte ihm Ruhe schaffen, Es wird an Zürich und Lucern geschrieben, sie möchten die andern Orte ersuchen, die Herren von Röll wenn sie wegen dieser Sache vor ihnen erscheinen, abzuweisen und die Sache als eine ausgemachte anzusehen. Absch. 1005. e. **82.** (1644.) Johann Baptista Drell von Luggarus, Ritter, beklagt sich, daß er in seiner Frauen Namen auf Anhalten der Herren von Röll in die regierenden Orte citiert worden sei, ihnen appellationsweise zu antworten wegen einer Sache, die, wie er meine, schon längst ausgemacht sei. Walthert Troger ersucht im Namen der Herren von Röll die Gesandten, den Drell anzuhalten, daß er erscheine, da er neue Rechtsame habe, die denen von Röll in die Hand gekommen seien. Da Troger dieselben den Gesandten nicht eröffnen will, wird erkannt, daß er sie in jedes Ort besonders den Obrigkeiten zusenden, deren Bescheid erwarten und deren Anordnungen Folge leisten solle. Absch. 1039. a. **83.** (1648.) Die Gemeinde Menuisio beschwert sich, daß 1616 der Statthalter Christoph Drell und Doctor Trevano eine auf sie lautende Schuld ohne ihr Vorwissen, was den Statuten und Decreten gänzlich zuwiderlaufe, von der Stadt Lucern käuflich an sich gezogen haben und zwar ohne Bezahlung eines Zinses. Da nun die Gemeinde um das Capital und die Zinsen so vieler Jahre molestiert werde, so bittet sie, man möchte sie, „wie jene zwei Herren und deren Erben zu Lucern mit Bezahlung des Kaufschillings gehalten worden, auch sie halten und weiteres nicht verobligieren“, widrigenfalls sie aus Armuth Hab und Gut verlassen und aus dem Lande ziehen müßten. Nachdem beide Parteien angehört worden und von dem Gesandten von Zürich der Versuch eines gütlichen Vergleiches erfolglos geblieben ist, wird gesprochen, daß, wenn die Parteien während der Anwesenheit der Gesandten sich nicht vergleichen können, die Sache in den Abschied zu nehmen sei, daß aber die Menuisier von den Erben der beiden Herren bis künftigen Martini nicht sollen belästigt werden. Könne der Landvogt inzwischen vermitteln, so sei es ihm gestattet. Lucerns Gesandter erklärt, daß, was daraus erfolgen möchte, seiner Obrigkeit unpräjudicierlich sein solle. Absch. 1150. g.

d. Straßjustiz überhaupt.

Art. 84. (1620.) Auf den Bericht des Erzpriesters zu Luggarus, daß unter den Junggesellen Ehebruch, Concubinats, Frechheit und Unzucht im Schwange gehen, werden folgende Strafen durch einen

Auf publiciert: für einen Ehebruch das erste Mal 12 Kronen, das zweite Mal 24, das dritte Mal außer dieser Buße Verweisung aus dem Lande; ein Concubinarius wird mit 10 Kronen, Junggesellen, welche Frauen oder Töchter, die vom Markte aus Luggarus oder sonst ihres Weges gehen, unzüchtig antaſten, mit 6 Kronen gebüßt. Wenn ein lediger Geſell eine Ehefrau „erkennt“, ſo ſoll das als ein Ehebruch angeſehen werden. Abſch. 128. d. **85.** (1621.) Die Anwälte der Landſchaft Luggarus bitten die katholiſchen Geſandten, ſie möchten die Publication der Steigerung der Bußen für Ehebruch und Unzucht verſchieben, da ſie bei den hohen Obrigkeiten eine Supplication dagegen eingeben möchten. Sie machen auf die ſchlimmen Conſequenzen aufmerkſam, wenn derjenige, der zum dritten Male Ehebruch begeht, aus dem Lande ſolle verrufen, und der zum zweiten Male deſſen ſich ſchuldig macht, in die doppelte Buße verfällt werden. Sie wünſchen bei ihren althergebrachten Decreten zu verbleiben. Abſch. 186. e. **86.** (1633.) Abgeordnete von Luggarus beſchweren ſich bei den katholiſchen Geſandten zu Lucern, daß ihr Landvogt entgegen ihren alten Statuten ſich weigere, den Beklagten die Kläger zu nennen. Es wird beſchloſſen, den auf die ennetbirgiſche Fahrrechnung reiſenden Geſandten den Auftrag zu geben, ſich über dieſe Sache gründlich zu informieren und den Befund den Obrigkeiten zu hinterbringen, welche dann entſcheiden werden. Es wird ferner für nicht unbillig gehalten, daß die oben genannten Kläger, weil ſie dem Landvogt gegenüber nicht den gebührenden Reſpect beobachtet „und alſo hinterredt haben“, zum Abtrag der Koſten angehalten werden. Abſch. 627. e. **87.** (1633.) Dionyſius Pancaldo von Scona ſollte auf Johann Peter Baleſtro aus Gambarogno ein unter dem Mantel verſtecktes „Füſtling“ abgeſchoſſen haben. Davon hatte der Landvogt Fryo eine Anzeige auf einem Zedel ohne Unterſchrift erhalten und wollte auf dieſen hin den Proceß beginnen. Die dazu berufenen ſieben Mitrichter weigern ſich zu erſcheinen, bevor ihnen der Anzeiger genannt werde, indem ſie behaupten, es widerſtreite den Statuten, auf heimliche Kläger hin ein Urtheil zu ſprechen. Der Landvogt beruft ſich auf Abſchiede, namentlich auf den vom 17. Juli 1615, nach welchem der Landvogt nicht ſchuldig ſei, den Kläger zu nennen. Die Regenten der Landſchaft Luggarus und die Communitäten Gambarogno, Verzaſca und Briſago berufen ſich auf ihre Statuten und machen darauf aufmerkſam, daß, da die Strafen und Conſiſcationen, wie ſonſt nirgendwo, dem Landvogte zuſallen, etwa Landvögte ſo unerſättlich ſein könnten, daß ſie Anklagen erdichteten. Uebrigens ſei ihnen die Verordnung von 1615 niemals bekannt gemacht worden. Nachdem der Landvogt erwidert hat, daß kein Statut vorhanden ſei, das da ſage, daß den Mitrichtern der Name des Klägers angegeben werden müſſe, daß nirgends geſagt werde, daß ein Decret oder Abſchied ungültig ſei, wenn ſie von der Landſchaft nicht angenommen werden, ſo geben die Geſandten ſolgende Entſcheid unter Vorbehalt der Ratification durch die Obrigkeiten: Die libelli famoſi und heimlichen ſchriftlichen Warnungen ohne Unterſchrift ſind gänzlich verboten laut Inhalts des Cap. 115. der Statuten. Wenn aber dem Landvogt heimliche Anklagen oder auf anderm Wege genügende Indicien und Muthmaßungen zukommen, mag er billig laut des Decrets von 1611 ungehindert ex officio fortfahren, doch daß er zu Anfang des Proceſſes zwei Mitrichtern, die ihm gefällig ſind, den heimlichen Angeber entdecke, welchen ſie bei ihren Eiden und bei Pön Leibs und Guts geheim halten ſollen und die auch die übrigen fünf Mitrichter verſichern werden, daß der Kläger ſeine Klage weder durch ſeinen Vater, Bruder, ſeine Schweſter noch durch andere Intereſſierte proſequiert habe. Und weil biſher die Mitrichter keinen gelehrten Eid zu der Kammer und dem richterlichen Amt, ſondern allein zu ihren Landſachen geſchworen haben, ſoll künftig die Formel eines Eides aufgeſtellt werden, welchen ſie bei Antritt ihres Amtes den Landvögten ſchwören ſollen. Im vorliegenden Falle ſoll der Kläger geheim gehalten werden; bei an-

dem gewöhnlichen Anklagen bleibt es bei der alten Procedur. Das Benehmen des Landvogts wird gebilligt. Die Reben, die beiderseits im Eifer mitgelaufen sind, werden den Ehren unmaßthellig erklärt. (Actum 2. Juli.) Absch. 633. a.

e. Einzelne Straffälle.

Art. 88. (1621.) Der Erzpriester zu Luggarus wird angeklagt, mit mehreren Jungfrauen und Frauen in der Beichte sich fleischlich vergangen, falsche Münzen verfertigt, Rabbüchsen und Fünfstlinge, letztere selbst am Altar getragen, die Geheimnisse der Beichte ausgeschwaßt zu haben. Man gab ihm auch Schuld, daß er der Bruderschaft des h. Sacraments 125 Pfund genommen, daß er einen Chorherrn zu vergiften gesucht und zu Vellenz mit einer Hure zu thun gehabt habe, die ihm, weil er ihr nichts zu Lohn gegeben, sein Breviarium genommen habe und von ihm auf dem Markte dann verfolgt worden sei. Absch. 186. f.

89. (1623.) Der Gesandte von Zug wünscht zu wissen, worin das Vergehen bestehe, wegen dessen Franciscus Drell, Podesta in Verzasca, mit 1424 Silberkronen bestraft worden sei. Es wird ihm geantwortet, er habe den Sohn des Zaneto Bagno angedet, er möchte ihm Weiber suchen, welche Zeugniß ablegten, daß sie von dem ehrwürdigen Peter Quadrio angegangen worden seien, ihm fleischlich zu Willen zu sein, damit er diesen Priester dadurch von seiner Pfründe bringe. Absch. 289. a. **90.** (1625.) Statthalter Stephan Brocco, Luca Serenio, Johann Baptista Castello und dessen Schwager Bernhard Pitingha sind von Luis nach Luggarus citirt worden, aber nicht erschienen. Jeder Gesandte soll seinen Herren und Obern die Ungehorsamen verzeigen und die Klagepunkte berichten. Absch. 364. e. **91.** (1628.) Jakob Boecaglia war durch einen Büchschenschuß getödtet worden; der Verdacht, diese That vollbracht zu haben, war auf Augustino Rossellino von Verzona gefallen. Um sich von diesem Verdachte zu reinigen, hatte er Johann Andrea Borgino von Vigliezo durch Verheißungen dahin gebracht, daß derselbe die Gebrüder Johann Anton, Johann und Johann Peter de Roffa als Thäter angab. Borgino aber, gefangen gesetzt, bekannte, daß er von Augustin und dessen Bruder, genannt Riscio, und von Andern angewiesen worden sei, falsches Zeugniß gegen die Brüder de Roffa zu reden. — Augustin nun, der zwar vor Gericht erscheint, aber sofort entflieht, wird auch in Betracht seiner schlimmen Antecedentien für immer verbannt. In Beziehung auf Jakob Rossellino, genannt Riscio, der voriges Jahr schon wegen Mißthaten „verrufen“ worden war, läßt man es bei selbigem Banno und Ruf verbleiben. Absch. 468. d. **92.** (1639.) Der Landvogt berichtet, daß die Gesellschaft della Squadra, welche er wegen begangener Fehler gestraft habe, bei Zürich eine Citation gegen ihn ausgewirkt habe, was den Satzungen und Ordnungen des Landes zuwiderlaufe, welche bestimmen, daß Klagen gegen die Landvögte auf der Jahrrechnung bei den Gesandten vorgebracht werden sollen. Es wird beschloffen, die alten Ordnungen aufrecht zu erhalten und Zürich geschrieben, es möchte die Parteien auf die nächste Jahrrechnung weisen. Absch. 892. d.

f. Liberationen und Begnadigungen.

Art. 93. (1618.) Die Tagzung zu Baden hatte befohlen, wider Johann Staffero, genannt Spagnoletto von Bioggio zu procedieren. Da er nun „mit Gunst und Bitten“ (Willen?) der Amtleute fünf oder sechs verächtigte Banditen und böse Buben umgebracht hat, welchen das Amt und die Gerechtigkeit nicht beikommen konnte, und er dadurch zur Ruhe und Sicherheit im Lande beigetragen hat, so stellt Johann Peter Moresyn auf Anordnung des Landtschreibers das Ansuchen, man möchte dem Landvogt den Befehl zugehen lassen, die Klage gegen Spagnoletto fallen zu lassen. Absch. 22. d. **94.** (1618.) Es wird an-

gezeigt, daß durch Vermittlung des Landschreibers zu Lauis zwischen den Brocchen und Cesare Castorio wegen des an Francesco Brocco begangenen Todtschlages der Nachlaß und Frieden beschloffen worden ist, und damit das Ansuchen verbunden, es möchte die dem Cesare Castorio auferlegte Zell aufgehoben und in diesem Sinne auf künftiges Jahr instruiert werden. Ibid. e. **95.** (1618.) Dem N. Mantello, welcher gesagt haben soll, die gnädigen Herren nehmen Geld und geben falsche und faule Urtheile, soll der Landvogt die aufgelaufenen Kosten wieder abtragen, da das Factum nicht hinlänglich erwiesen werden kann. Ibid. g. **96.** (1621.) Die Gesandten von Uri und Unterwalden halten um Begnadigung des Sohnes des Commissarius Müller zu Luggarus an, welcher einen unruhigen wälschen Gesellen getödtet hatte. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 163. d. **97.** (1621.) Die Liberation des Sohnes des Landvogts wegen eines begangenen Todtschlages wird bewilligt. Absch. 166. g. **98.** (1622) Aurelius Baccio von Brisago bittet für seinen Sohn Dominicus, der, vierzehn Jahre alt, den Jakob Ciapino todtgeschossen, um Begnadigung. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 241. c. **99.** (1627.) Der Statthalter Steffano Brocco von Lauis zeigt an, daß auf mailändischem Boden an den Grenzen der Landschaft Lauis gegen der Treja Gio. Paolo Menafoglio, ein berühmter Bandit, mit zehn andern Banditen sich aufhalte, die angrenzende Landschaft schädige, durchziehende Kaufleute brandschätze, mit bewehrter Hand in die Landschaft Lauis einfallt. In Folge dessen hatte der Landvogt von Lauis publicieren lassen, daß, wer diesen Uebelthäter lebendig oder todt in der Obrigkeit Hand consigniere, „mit allein 100 Kronen ufgesetzter thäl haben, sondern auch einen Banditen liberieren möge“. Weil nun der von den Herren und Obern des Landes verwiesene Don Diego Sottomaggior um seine Liberation anzuhalten gewünscht hat und, um dieselbe desto eher zu erlangen, jenen Menafoglio entleiben und dessen Kopf zu Lauis öffentlich hat präsentieren lassen, hat er mit dem Canzler Francesco Drello von Luggarus „den Frieden getroffen“. Drello bringt nun dessen Ansuchen um Liberation vor. Die Gesandten halten sich nicht befugt, dem Ansuchen zu entsprechen, nehmen es in den Abschied. Absch. 433. b. **100.** (1632.) Antonio Goino aus Cugniasco, Luggarnergebiet, welcher seine Ehefrau so verlegt hatte, daß sie nach wenigen Tagen starb, und von deren Freundschaft die Remission erhalten hatte, weil er Ehren halber zu dieser Handlung gleichsam genöthigt worden sei, bittet um Begnadigung und Oeffnung des Landes. Da die Gesandten nicht befugt sind, dergleichen „Verbandierte“ zu liberieren, wird das Ansuchen in den Abschied genommen. Absch. 595. d. **101.** (1638.) Anton Berni läßt seine zu Rom wegen Verdachts sodomitischer Sünde erhaltene Liberation bestätigen. Der Gesandte Zürichs bestätigt sie nicht. Absch. 863. f. **102.** (1648.) Gio. Pietro Cantarino und Giacomo Ferrascio, beide von Infernone, hatten den Gio. Pietro de Rossa, genannt Regulati, durch Schüsse verwundet, wofür ihnen Hab und Gut vom Landvogt confisciert wurde. Nachdem derselbe in Erfahrung gebracht hatte, daß des alten Giacomo Ciappano Sohn einen Mandatarius bestellt habe, dem unehelichen Sohn des de Rossa nach dem Leben zu trachten, hatte er mit Ciappano einen Accord gemacht, daß derselbe 1000 Kronen der Kammer erlegen, dagegen jenes confiscierte Vermögen, 3—400 Kronen, dafür beziehen sollte. Da nun später der Landvogt diese Liberation wieder aufgehoben hat, weigert sich Ciappano die Summe zu bezahlen. Die Gesandten erkennen, daß derselbe die 1000 Kronen zu Händen der Kammer zu zahlen habe, halten aber auch die Liberation zu Erhaltung des Friedens zwischen den Parteien aufrecht, jedoch unter Vorbehalt der Ratification. Absch. 1150. f.

7. Polizeiliches.

Art. 103. (1640.) Der spanische Ambassador Casati führt bei der Conferenz in Lucern Klage, daß der Landvogt von Luggarus etliche Fischer auf dem mailändischen Boden habe ergreifen lassen. Es wird für das Beste gehalten, daß der Ambassador den ennetbirgischen Gesandten schreibe, welche sich über den Verlauf der Sache erkundigen können. Absch. 928. n.

8. Handel und Verkehr.

Art. 104. (1618.) Die von frühern Landbövgten ergangenen Rufe, welche verbieten, aus der Landschaft Luggarus den Wein außerhalb des Landes zu führen oder ihn an Fremde zu verkaufen, werden aufgehoben. Absch. 22. f. **105.** (1624.) Der Landvogt von Luggarus hatte die Durchfuhr von Salz zu Magadino verboten, welches die Herren Lorenzi aus dem Herzogthum Mailand um geringen Preis in die Bogteien der drei Orte und in die gemeinen führen wollten. Dem Landvogt wird geschrieben, daß er den Arrest aufheben und die Landstraße freigeben solle. Absch. 314. f. **106.** (1626.) Die von Luggarus kommen mit der Klage ein, daß die von Lauis ihnen die Durchfuhr des Mailändern abgekauften Kornes, das sie nach Luggarus oder ins Mainthal führen wollen, nicht gestatten oder ihnen nur eine ungenügende Quantität durchzuführen erlauben. Die Gesandten erkennen, daß die Durchfuhr nicht mehr gehindert werden dürfe. Zugleich wird auch festgesetzt, daß den Luggarnern gestattet sein soll, während der herrschenden Theuerung noch zwanzig Fuhren auf dem Markt zu Lauis zu kaufen, wogegen die Luggarner das Anerbieten machen, daß den Lauisern zu kaufen gestattet sei, was sie auf ihren Märkten haben. Entgegen dieser Verordnung wurden einem Luggarner 30 Mütt Weizen, die er zu Como gekauft hat und nach Luggarus führen wollte, arrestiert. Von diesem Ungehörjam wird den Herren und Obern Kenntniß gegeben. Absch. 391. **107.** (1635.) Da bei der Conferenz in Lucern die Klage einlangt, daß die zu Luggarus denjenigen aus den Orten, welche mit Reis handeln, diesen Handel verbieten, so wird dem Landvogte der Befehl ertheilt, alles Ernstes diesem Uebelstande abzuhelfen. Absch. 758. b.

9. Zollsachen.

Art. 108. (1618.) Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen beschwerten sich, daß sie zu Mailand für einige Waaren, die sie zu ihrem eigenen Gebrauche gekauft, haben Zoll zahlen müssen. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, zugleich auch die Frage, ob man künftiges Jahr „gemeiniglich“ gen Mailand reiten solle, um den neuen Gubernator zu begrüßen. Absch. 22. a. **109.** (1620.) Der Zoll, welcher für 1000 Kronen an die Zöllner verliehen worden, wird von denselben so bezahlt, daß sie vier Dicken für eine Krone geben. Man will künftig diese Zahlungsweise nicht annehmen und nimmt eine Copie des neuen Lehenbriefes zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied. Absch. 128. a. **110.** (1621.) Da voriges Jahr an die Herren und Obern verabschiedet worden ist, daß die Zöllner zu Luggarus 1000 Ducatonen für den Zoll jährlich erlegen sollen, so werden dieselben vorbeschrieben, um ihnen den Zoll unter diesen Bedingungen neuerdings zu verleihen. Die Zöllner aber entgegen, daß ihnen 1617 der Zoll um 1000 Kronen, die Krone auf 4 Dicken, auf acht Jahre verliehen worden sei, und daß es Jahre gebe, in denen sie wenig Nutzen hätten. Auf dieses hin erkennen die Gesandten den letzten Lehen- und Zollobrief ferner für seine ganze Dauer in Kraft. Der Gesandte von Basel nimmt einstweilen 4 Dicken für eine

Krone, protestiert aber gegen die Erkenntniß. Absch. 186. d. **111.** (1622.) Der Gesandte Solothurns läßt sich den Lehenbrief der Zöllner geben. Absch. 241. l. **112.** (1624.) Die Amtleute erinnern daran, daß 1625 nach Verfluß der acht Lehenjahre der Zoll wiederum verliehen werden müsse. Dieß wird zur Erinnerung in den Abschied genommen. Absch. 323. a. **113.** (1625.) 1. Wegen des Zolls, den die zu Luggarus von dem Salz fordern, das die Herren Lorenz alla Torrasha fertigen lassen, sollen die Gesandten nachfragen, und wenn sie finden, daß der Donada sel. den Zoll gegeben, soll es dabei verbleiben; wo aber nicht, soll man den Herren Lorenz gegenüber auch nichts Neues machen. 2. Weil sodann der Zoll zu Luggarus dieses Jahr zu verleihen ist, soll man die Zöllner anhalten, denselben in Ducatonen und nicht in anderer Münze zu entrichten. 3. Es sollen auch die Münzen in den ennetbirgischen Vogteien gleichen Cours haben, wie in den Orten. Absch. 361. k. **114.** (1625.) Der Zoll wird auf acht Jahre den alten Zöllnern um 1006 Ducaten in Folge einer Steigerung verliehen. Die Pachtzeit fängt 1626 an, 1627 muß die erste Bezahlung erlegt werden. Absch. 364. a. **115.** (1625.) Obgleich vor einigen Jahren der Zoll auf die aus dem Mailändischen in die Eidgenossenschaft geführten Waaren gesteigert worden ist, so tragen die Gesandten Bedenken, den Zoll auf die aus der Eidgenossenschaft nach Mailand transitierenden Waaren zu erhöhen. Sie nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. b. **116.** (1625.) Die Herren Lorenz halten um Befreiung vom Salzzoll bei den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden an. Da die drei Orte ohne die übrigen für Luggarus nichts verordnen können, so soll die Sache auf der nächsten siebenbürgischen Tagssatzung zur Sprache gebracht werden; unterdessen könnte man sich über einen billigen Zoll vergleichen. Absch. 372. d. **117.** (1626.) Uri berichtet, daß die Herren Lorenz von Mailand die ennetbirgischen Unterthanen mit Salz genugsam versehen wollen, wenn sie mit dem Zoll wie Herr Donada gehalten werden. Weil nun die Zöllner zu Luggarus ihnen von jedem kleinen Sack Salz 13 gute Kreuzer fordern, Herr Donada aber früher nicht so viel gegeben habe, so falle ihnen dieser Zoll schwer, so daß sie versucht seien, den Salzgewerb ins Mailändergebiet zu ziehen. Zürich wird gebeten, bei den ennetbirgischen Amtleuten sich zu erkundigen, was früher in Betreff des Zolles für Salz Brauch gewesen sei, dergleichen was die Herren Lorenz von jedem Sack Salz geben wollen. Den eingekommenen Bericht wird es den übrigen Orten mittheilen. Absch. 380. m. **118.** (1627.) Die Landschaft Lauis beklagt sich über die zu Luggarus wegen des von denselben zu Magadino ihnen auferlegten Zolles und verlangt, Gleichheit in Beziehung auf den Zoll. Das Begehren wird nicht unbillig gefunden, aber wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 432. e. **119.** (1630.) Es wird berichtet, daß die Bellenzer, welche Zollfreiheit zu Luggarus genießen, für fremde Personen, welche den Zoll zu entrichten schuldig wären, übernehmen, deren Waaren unverzollt zu liefern. Von dieser Defraudation werden die Obrigkeiten in Kenntniß gesetzt, damit sie Maßregeln dagegen ergreifen. Absch. 535. c. **120.** (1631.) Die von Bellenz und andere Kaufleute aus den Orten behaupten, daß sie nicht nur für die Waaren, welche sie für ihren Hausbrauch durchführen und im Lande dispensieren, sondern auch für solche, die sie Fremden verkaufen, zu Luggarus zollfrei seien, und weisen ein ihnen von König Ludwig XII. von Frankreich 1499 gegebenes Privilegium vor. Die Zollbeständer behaupten, daß dieses Privilegium, wie auch andere, dadurch, daß Luggarus unter die Herrschaft der Eidgenossen gekommen sei, ungültig geworden sei und niemals die Bestätigung der regierenden Orte erhalten habe. Da aber die Bellenzer behaupten, daß sie den Zoll bisher nur dann zu bezahlen gehabt hätten, wenn sie mit andern Kaufleuten Gemeinschaft gehalten hätten, so wird die Sache nebst einer Copie jenes Privilegiums in den Abschied genommen. Absch. 559. a. **121.** (1633.) Weil die Gesandten

der drei die Grafschaft Vellenz regierenden Orte über den von dem Landvogt zu Luggarus eingelangten Bericht wegen des Zolles zu Luggarus und Magadino, dessen sich die Vellenzer beschwerten, diesmal nicht instruiert sind und man sonst mit vielen wichtigen Dingen beschäftigt ist, nimmt man die Sache in den Abschied, um zu einer andern Zeit den Handel auszutragen. Absch. 615. g. **122.** (1633.) Die Vellenzer, welche behaupten, vom Zoll zu Luggarus und Magadino befreit zu sein, aber 1632 angehalten worden waren, von allen Waaren, mit Ausnahme von denen, welche für ihren Hausbrauch bestimmt sind, den Zoll zu bezahlen, schicken ihre Anwälte, um dagegen Einsprache einzulegen, und Uri und Schwyz begehren, daß dieselben angehört werden. Da aber die Mehrzahl der Gesandten von jener Erkenntniß nicht abstecken will, weil dieselbe im Lauf des Jahres von ihren Herren und Obern neuerdings bestätigt worden sei, protestieren jene beiden Stände dagegen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 633. b. **123.** (1634.) Da diejenigen, welche zu Luggarus den Zoll verwalten, damit umgehen, denen von Vellenz einen neuen Zoll aufzulegen, so wird von den Gesandten der katholischen Orte für gut befunden, die Herren und Obern davon in Kenntniß zu setzen, damit sie ihre Gesandten über das Gebirg beschwergen instruieren können und eine Untersuchung vorgenommen werde. Absch. 681. l. **124.** (1638.) Die Vellenzer beschwerten sich, daß sie zu Magadino Zoll zahlen sollen. Die Instructionen der Gesandten sind ungleich; mehrere tragen darauf an, daß dieselben von allen Waaren, auch von denjenigen, welche für deren Hausbrauch bestimmt sind, den Zoll bezahlen sollen zur Strafe für die vielfach von ihnen verübten Defraudationen. Man vergleicht sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß die Vellenzer von allen Waaren, auch von den für ihren Hausbrauch bestimmten, den Zoll zahlen sollen mit Ausnahme von Salz, Korn, und was zum Backen dient. Absch. 863. b. **125.** (1640.) Den Gesandten auf künftige Jahrrechnung ist Instruction zur Verleihung des Zolles zu Luggarus auf sechs oder acht Jahre zu geben. Absch. 930. a. **126.** (1642.) Auf eine Klage der Anwälte von Vellenz, daß die Zolleinnehmer zu Luggarus und zu Magadino den Vellenzern von dem über den Gotthard in die Eidgenossenschaft zu führenden oder für ihren Hausbrauch zu verwendenden Korn Zoll fordern, von dem doch die Vellenzer befreit seien, läßt man es bei dieser Befreiung verbleiben. Da aber viel Getreide nach Bünden geht, so sollen die Vellenzer schwören, daß das Getreide, das sie durchführen, nicht auf Mehrschatz, sondern für ihren Hausbrauch gekauft sei, wenn sie es zollfrei durchführen wollen. Absch. 981. d. **127.** (1642.) Uri berichtet, daß die zu Vellenz von denen zu Luggarus mit neuen Zöllen beschwert werden, und wünscht, daß man diesen befehle, von dergleichen Neuerungen abzustehen, widrigenfalls Uri, Schwyz und Nidwalden den Ihrigen zu Vellenz gegenüber denen zu Luggarus ein Gleiches gestatten müßten. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, damit die künftigen emmenthalischen Gesandten Befehl erhalten, sich zu erkundigen und die Sache womöglich zu vergleichen. Absch. 995. h. **128.** (1643.) Auf die Beschwerde Uri's, daß die von Luggarus einen ungebührlichen neuen Zoll von dem zu Magadino durchgeführten Wein beziehen, wird von den Gesandten der katholischen Orte dem Landvogt der Befehl zugesandt, die Neuerung aufzuheben. Absch. 998. r. **129.** (1643.) Die von Luggarus eingeführte Neuerung in Betreff des Zolles ist noch nicht aufgehoben; die katholischen Orte wollen jedoch mit weitem Schritten zuwarten, bis Landvogt Dullikers Antwort eingetroffen ist. Absch. 1000 g. **130.** (1643.) Eine Abordnung aus Graubünden beklagt sich, daß man ihnen zu Luggarus und zu Magadino Zoll abfordere, was ihren von den Herzogen von Mailand und von König Ludwig von Frankreich erhaltenen Befreiungen und den Bündnissen zuwiderlaufe, und bittet, die Zöllner von der Forderung abzumahnern. Die Zöllner erklären, daß sie nur von den Früchten Zoll gefordert hätten, welche nicht zum Haus-

brauch, sondern auf Mehrschag durchgeführt worden seien. Der Abordnung wird geantwortet, daß nur diejenigen Waaren zollfrei seien, die man durch Attestationen oder einen Eid als solche erkläre, die in ihrem Land zum eigenen Brauche bleiben. Absch. 1005 a. **131.** (1643.) Die Zollbestehrer von Luggarus beschwerten sich, daß die Bellenzer, weil sie ihnen von Waaren, die sie nicht als für ihren Hausgebrauch bestimmt eidlich erklären konnten, den Zoll gefordert, mehreren Personen Güter und Waaren arretiert und verkauft, Zölle und Schifflöhne gesteigert und ein Waggeld eingeführt hätten. Sie bitten, man möchte denselben diese Neuerungen untersagen und sie zur Aufhebung der Arreste anhalten oder den Zollbestehern Repressalien erlauben. Uri, Schwyz und Nidwalden protestieren dagegen und behaupten, daß die Bellenzer laut ihrer Freiheitsbriefe Zollfreiheit nicht bloß für die zum Hausbrauch bestimmten Waaren hätten, sondern auch für die Kaufmannswaaren, welche sie anderswohin verföhren. Die Gesandten der übrigen neun Orte erklären nun, um diesem Streit einmal ein Ende zu machen, daß die Bellenzer für die zu ihrem Hausbrauch bestimmten Waaren zollfrei sein sollen, nicht aber für diejenigen, welche sie auf Gewinn und Fürkauf weiter verföhren. Jene drei Orte werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Arreste und die Zollsteigerungen aufgehoben, die verganteten Güter ledig gesprochen werden, widrigenfalls den Geschädigten Repressalien zu ergreifen und der Bellenzer Gut, wo sie es betreten könnten, anzugreifen gestattet sein solle. Uri, Schwyz und Nidwalden protestieren auch dagegen und begehren das eidgenössische Recht. Die übrigen Gesandten weigern sich dessen nicht. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. b. **132.** (1643.) Die von Livinen beschwerten sich, daß ihnen zu Magadino von den Waaren, welche nicht für ihren Hausbrauch bestimmt sind, Zoll abgefordert werde, während sie durch ein Vidimus von 1605 ihre Zollfreiheit auch für diese Waaren beweisen zu können glauben. Bei der Durchlesung dieser Documente hegen die Gesandten Zweifel, daß die Zollfreiheit sich auch auf dergleichen Waaren erstrecke. Den Livinern wird befohlen, authentische Abschriften dieser Privilegien in die Orte zu schicken, damit die Obrigkeiten entscheiden können oder, wenn man sich nicht vereinbaren könne, durch Sätze die Sache entschieden werde. Ibid. c. **133.** (1644.) Da die Streitigkeiten wegen des Zolls, den die Zöllner zu Luggarus den Bellenzern, Livinern und Bündnern von Waaren, welche auf Mehrschag durchgeführt werden, abfordern, noch nicht beigelegt sind, und zwischen den Landschaften Luggarus und Bellenz dadurch Feindschaft herbeigeföhrt und zu Repressalien Anlaß gegeben wird, so werden die Obrigkeiten ersucht, diese Sache beförderlichst entweder gütlich auszutragen oder rechtlich erörtern zu lassen. Absch. 1039. b. **134.** (1644.) Der Landvogt zu Luggarus und der Commissarius zu Bellenz anbieten sich, zu versuchen, den Streit zwischen Luggarus und Bellenz beizulegen, wenn die Gesandten ihnen dazu Vollmacht geben. Diese wird ihnen in der Weise gegeben, daß sie die verschiedenen Punkte des angebahnten Vergleiches zu Papier bringen, unterdessen die in Arrest gelegten Sachen einem jeden wieder zustellen sollen, daß aber der Zoll einstweilen zu entrichten oder durch Bürgschaft zu sichern ist, bis die Obrigkeiten den projectierten Vergleich ratificiert haben. Ibid. d. **135.** (1645.) In Verreiff des Streites derer von Luggarus und Bellenz wegen des Zolls zu Magadino wird von Baden aus den dießjährigen ennetbirgischen Gesandten aufgetragen, den Streit womöglich in Güte beizulegen. Vielleicht dürfte es den Obrigkeiten gefallen, den betreffenden Zoll zu ihren Händen zu nehmen und einen deutschen Zöllner hinzusetzen, der bei seinem Eid jährlich über den eingenommenen Zoll Rechnung ablegen würde. Absch. 1069. g. **136.** (1645.) Nach dem Auftrag der Tagsatzung zu Baden versuchen die Gesandten mit Abgeordneten von Bellenz wegen des Zolles zu Magadino eine Uebereinkunft zu treffen und projectieren einige Artikel. Gegen diese erheben die von Bellenz Einsprache. Die Sache wird wieder an die Obrigkeiten

gewiesen, damit sie durch zu ernennende Sätze rechtlich erörtert werde. Absch. 1068. a. **137.** (1645.) Die Vellenger haben für ihre zu Luggarus und Magadino durchgeführten Waaren kraft ihrer angeblichen Freiheitsbriefe den Zoll im Betrag von 190 Ducatonen nicht bezahlen wollen. Ibid. b. **138.** (1645.) Die von Livinen behaupten, daß sie vom Zolle zu Luggarus und Magadino nicht nur für die für ihren Hausbrauch bestimmten, sondern auch für alle Kaufmannswaaren befreit seien, und legen ein Document vom 20. März 1605 zur Begründung ihres Begehrens vor. Es wird erkannt, daß die Liviner bei ihren eingelegten Briefen bleiben und Zollfreiheit für die Waaren genießen sollen, welche für ihren Hausbrauch bestimmt sind und im Lande verbraucht werden; für diejenigen aber, welche über den Gotthard geführt werden, ist der Zoll zu bezahlen. Uri will die Zollfreiheit auch auf diese ausgedehnt wissen. Die Gesandten von Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn stimmen dafür, durch die Obrigkeiten entscheiden zu lassen, ob die Briefe diesen Sinn haben. Ibid. c. **139.** (1646.) Zürich hatte im verwichenen October die Ansicht geäußert, der Zollstreit zwischen Vellenz und Luggarus könnte auf einer Conferenz zu Brunnen gütlich oder rechtlich ausgetragen werden; man erachtet es aber für besser, diese Sache zu Baden zu behandeln. Absch. 1080. f. **140.** (1646.) Da die nach Brunnen auf den 21. Januar angelegte Conferenz zu gütlicher oder rechtlicher Austragung des Streites wegen des Zolles zu Magadino nicht zu Stande gekommen ist und die Behandlung dieser Sache entgegen „der eidgenössischen Form und Schrot“ nach Baden soll gezogen werden, wird von Uri, Schwyz und Nidwalden beschloffen, Zürich zu ersuchen, wiederum einen Tag nach Brunnen anzusetzen und die Luggarner und Vellenger zu ermahnen, ihre Sätze zu ernennen und die beiderseitigen Unterthanen davon in Kenntniß zu setzen. Landammann Zelger wird mit einem Schreiben nach Lucern abgeordnet, um dasselbe zur Beistimmung zu disponieren. Dem Landvogt von Lauis wird aufgetragen, bei den Zöllnern Rundschaft einzuziehen; und wenn die von Vellenz den Beistand der drei Orte begehren, so soll ihnen derselbe zur Rettung ihrer Gerechtfame gestattet werden. Absch. 1082. a. **141.** (1646.) Zürich hat wegen des streitigen Zolles zu Magadino auf den 15. April einen Tag nach Brunnen angelegt in der Form, wie sie vor 77 Jahren gebraucht worden. Man ist damit einverstanden, wünscht aber, daß die Malsatt nach Schwyz verlegt werde, und ersucht Lucern, solches nach Zürich zu berichten, damit alsdann die eigentliche Ausschreibung und Mittheilung an die Parteien erfolgen könne. Absch. 1087. i. **142.** (1646.) Vor den zu Schwyz zur Entscheidung des Streites über den Zoll zu Magadino versammelten Sätzen erscheinen die Anwälte von Vellenz und berufen sich zu ihren Gunsten auf den 1569 durch sechs Sätze wegen dieser Zollstreitigkeiten ergangenen Spruch, auf die vom König von Frankreich erlangten und von den drei Orten ratificierten Regalien, während der Anwalt der Zöllner zu Luggarus sich auf die von den Gesandten der XII Orte gegebene und 1642 ratifizierte Erläuterung beruft, worauf die Zöllner die Zollverleihung angenommen hätten. Nach Anhörung beider Parteien wird unter Ratificationsvorbehalt zu folgendem Entschluß geschritten: 1) Die von Vellenz sollen von allen Waaren, welche sie auf Luggarner Gebiet kaufen und nach dem Mailändischen führen, wie von Alters her, den Zoll bezahlen. 2) Die Besitzer von Factoreien zu Vellenz sollen für alle Güter, welche sie von Mailand oder anderswoher nach Deutschland oder von da anderswohin fertigen, den alten und gewöhnlichen Zoll bezahlen. 3) Was sie zu Luggarus oder im Mailändischen an Korn, Reis oder andern Waaren kaufen und nach Magadino oder Luggarus führen, davon sollen sie für die Landschaft Vellenz, die obern Vogteien und die Bünde keinen Zoll bezahlen. Was sie aber über „die Gotthards- und Bernhardsberge“ nach dem Wallis oder anderswohin verschicken, es sei Korn, Reis oder andere Waare, davon sollen sie den Zoll bezahlen.

4) Alle diese Artikel sollen bei Verlust der Waaren und andern Geldbußen getreulich gehalten werden. 5) Da für anerbieten sich die zu Bellenz regierenden Orte, den Luggarnern alle während dieser Streitigkeit gesteigerten Zölle nachzulassen und künftig nur zu fordern, was von Alters her Brauch gewesen ist. 6) Alle während des Streites vorgefallenen Angelegenheiten und angelegten Arreste sollen aufgehoben sein und was von den verarrestierten Sachen etwa verkauft worden ist, wieder gut gemacht werden. 7) Die Zöllner zu Bellenz und Luggarus sollen alle Sachen, die während des Streites durchgeführt und nicht verzollt worden sind, verzeichnen, damit sie den Obrigkeiten auf deren Begehren darüber eine specificierte Rechnung vorlegen können. Absch. 1088. **143.** (1646.) Auf ein Schreiben von den Bünden wegen des Zolls zu Magadino wird von Uri, Schwyz und Nidwalden geantwortet, daß man nicht gesonnen sei, in Betreff desselben eine Neuerung vorzunehmen. Absch. 1092. f. **144.** (1646.) Freiburg äußert wegen des magadinischen Zollvergleichs Bedenken, weil die nach Bünden gehenden Waaren zollfrei sein sollen. — Aus dem Gegenbericht erhellt, daß solches nur für die drei mit der Grafschaft Bellenz communicierenden Thäler Misox, Ruffle und Calanca gelte. Absch. 1093. p. **145.** (1646.) Die Gesandten fordern von den Zollbestehern zu Luggarus den gewöhnlichen dieses Jahr gefallenen Zoll von 950 Ducatonen nebst den 190 Ducatonen, welche sie im verflossenen Jahre zurückbehalten haben. Die Zollbestehrer erklären, daß dieß von den Waaren herrühre, welche die Bellenzer nicht als für ihren Hausgebrauch bestimmt eidlich hätten declarieren wollen, und welche bloß aufgezeichnet seien; werde der Zoll von denselben den Bellenzern erlassen, so beanspruchen auch die Zollbestehrer die Erlassung zu ihren Gunsten, widrigenfalls sie entschlossen seien, das Lehen aufzukünden. Die Gesandten aber halten sich an den zu Schwyz gemachten Vertrag, der sie zu Bezahlung der 190 Ducatonen verpflichte; dazu fügen sie die Erläuterung bei, daß, wenn Luggarnerkaufleute auf Bellenzerbann oder Bellenzerkaufleute auf Luggarnerbann größere Quantitäten Waaren kaufen, sie beeidigt werden sollen, ob sie dieselben in ihr Vaterland für ihren Hausgebrauch und für den Landesbrauch von Riviera, Bollenz, Livinen, Ruffle, Calanca und Misox dispensieren. Was sie aber von selbigen Waaren über den Gotthard, Bernhard oder die Walliserberge schicken, dafür sollen sie den Zoll bezahlen. Um Betrug zuvorzukommen, sollen diejenigen, welche die Waaren hin und wieder fertigen, angehalten werden, eidlich zu erklären, ob es ihre eigenen Waaren seien, oder ob sie dieselben von fremden Kaufleuten in Condotta genommen haben. Absch. 1096. a. **146.** (1646.) Landammann Zelger berichtet von der Jahrsrechnung zu Lauis, daß die Zöllner zu Luggarus und zu Magadino dem zu Schwyz von den sechs erfküestern Orten in Betreff der Zollstreitigkeit mit denen von Bellenz gefällten Spruch sich nicht fügen wollen unter dem Vorwande, daß er noch einer Erläuterung bedürfe, und neue Arreste angelegt haben. Es wird Zürich von Uri, Schwyz und Nidwalden ersucht, dahin zu wirken, daß die übrigen Orte ihre Ratificationen beförderlichst einschicken, damit das ordentliche Instrument darüber ausgefertigt und den streitenden Parteien zur Nachachtung übergeben werden kann. Absch. 1100. c. **147.** (1646.) Landammann Abyberg spricht im Namen der drei zu Bellenz regierenden Orte die Hoffnung aus, man werde es hoffentlich bei dem Ausspruch verbleiben lassen, welcher wegen des magadinischen Zollgeschäftes im letzten April zu Schwyz ergangen sei, widrigenfalls man es ihnen nicht verargen werde, wenn sie den Ihrigen auch ein Mehreres, als bisher üblich gewesen sei, zu nehmen gestatten; denselben sei denn auch bereits der Zoll vermehrt worden. Diese Erklärung wird in den Abschied genommen. Absch. 1109. n. **148.** (1647.) Aus dem Abschiede, welcher katholischer Seits über den jüngsten Beitag zu Chur errichtet worden ist, vernimmt man, was Oberst Molina im Namen der III Bünde beschwerdeweise wegen der Zollsache zu Luggarus vorge-

bracht hat. Man kann sich aber nicht erklären, weil die obrigkeitlichen Ratificationen des zu Schwyz er-
 gangenen Spruches noch nicht alle beisammen sind. Absch. 1128. f. **149.** (1647.) Der zu Schwyz den
 15. und 16. April 1646 wegen der Zölle zu Luggarus und zu Magadino getroffene Vergleich ist zu Luggarus
 und zu Bellenz publiciert worden. Darum soll von nun an niemand mehr einen Arrest anlegen. Absch.
 1131. a. **150.** (1647.) Durch eine Abordnung beschwerten sich die aus dem Misogertthal, daß
 ihnen die Zöllner zu Luggarus Neuerungen machen und einen ungewohnten Eid zumuthen, Alles gegen ihre
 alten Zollbefreiungen vom 17. März 1481, vom 14. Mai 1502 und gegen den Bundesbrief von 1497. Den
 Abgeordneten wird geantwortet, daß sie nach dem Spruch von Schwyz nur von dem Zoll zu bezahlen
 haben, was nicht für ihren Hausbrauch bestimmt sei. Der Eid wird aufgehoben. Die Abgeordneten werfen
 dagegen ein, daß sie glauben, daß auch das zollfrei sein sollte, was über den Berg nach Bünden geführt
 werde, und begehren zu Händen ihrer Herren und Obern eine Abschrift jenes Spruches. Ibid. b. **151.**
 (1647.) Die Zöllner weigern sich, die 190 Silberkronen, welche von 1645 und die 100, welche von 1646
 mangeln, zu zahlen, weil ihnen die Obrigkeiten dieselben nachgelassen hätten. Ibid. f. **152.** (1647.) Die
 Zöllner zu Luggarus wollen den Obrigkeiten den Zoll daselbst wieder zurückstellen unter dem Vorwande,
 daß in Folge eines Verkommnisses zwischen Luggarus und Bellenz allerhand Waaren nicht verzollt werden.
 Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden lassen es bei der errichteten Uebereinkunft bewenden.
 Absch. 1140. d. **153.** (1648.) Gio. Magoria und Ascanio Zanetto reclamieren gegen den Arrest, wel-
 chen die Zöllner von Luggarus, auf den zu Schwyz gemachten Zollvertrag sich stützend, zu Magadino auf
 ein Quantum Korn gelegt haben. Nach erfolgter Replik und Duplik finden die Gesandten, daß die in der
 Verhandlung angezogenen Artikel des Schwyzervertrages unklar seien, und nehmen sie in den Abschied,
 damit sie von den Herren und Obern oder von denjenigen, welche den Vertrag gemacht haben, erläutert
 werden. Inzwischen wird zu Recht erkannt, daß der von den Zöllnern auf die Früchte und Waaren des
 Magoria gelegte Arrest aufgehoben sein soll, weil dieselben zu Grunde gehen könnten, jedoch mit dem Ver-
 behalt, daß die von Bellenz hinreichende Bürgschaft zu geben haben. Absch. 1150. c. **154.** (1648.) Daß
 künftiges Jahr der Zoll zu Luggarus wieder verliehen werden soll, wird in den Abschied genommen, damit
 man die Gesandten auf die folgende Jahrrechnung instruiere, ob man denselben auf sechs oder acht Jahre
 wieder verleihen, oder ob man ihn in der Obrigkeiten Namen einziehen lassen wolle. Ibid. d. **155.** (1648.)
 Den Zollbeständern werden die 190 Ducatoni, welche sie 1646 und 1647 bei der Zollsentrachtung schuldig
 geblieben sind, abgefordert. Da sie aber die Stimmen der Mehrzahl der Orte vorweisen, welche sie von
 der Entrichtung dieser Summe gänzlich befreien, wird die Sache zu Händen der Obrigkeiten in den Ab-
 schied genommen. Ibid. e.

10. Kriegssachen.

Art. 156. (1621.) Johann Drell von Luggarus hat sich unterstanden, der Herrschaft Venedig
 eigenmächtig Volk zuzuführen und ist dann ausgerissen. — Der Landvogt soll sein und seiner Mithaften
 Hab und Gut von der Kammer wegen in Arrest legen. Absch. 171. f. **157.** (1622.) Jeder Gesandte wird
 zu berichten wissen, wie Johann Drell der Herrschaft Venedig mit einer halben Fahne zugezogen ist und
 trotz der voriges Jahr erlittenen Strafe noch mehr eidgenössische Soldaten angenommen hat. Absch. 241. f.

11. Verhältniß zum Bischof von Como und Erzbischof von Mailand.

Art. 158. (1622.) Die Gesandten hatten dem Bischof zu Como die Klagen gegen den Erzpriester zu Luggarus überschickt, worauf dieser seinen Fiscal nach Luggarus sandte, um den Proceß einzuleiten. Da die Gesandten nun Einsicht in den Proceß verlangen, erhalten sie eine abschlägige Antwort von dem Fiscale mit dem Bemerkten, daß er den Befehl habe, den Proceß dem Bischofe heimzubringen. Er deutet an, „daß zwar viel geklagt, aber wenig concludiert möchte sein“; jedoch werde der Erzpriester aufgefordert werden, künftig eines exemplarischen Wandels sich zu befeßen. Absch. 241. g. **159.** (1629.) Die Gesandten werden zu Hause zu berichten wissen, was über den ärgerlichen Pfarrer von Losone und den unruhigen Pfarrer zu Vira vorgetragen worden ist. Letzterer hat seine Kirchgenossen wegen des beanspruchten Zehntens nach Como citiert, als sie nicht erschienen, ein Contumazurtheil ausgewirkt und, nachdem die Kirchgenossen demselben sich nicht haben fügen wollen, sie von den Sacramenten der Buße und Communion ausgeschlossen und sich geweigert, ihre Todten zu begraben. Absch. 506. b. **160.** (1630.) Auf das 1629 an den Bischof von Como erlassene Schreiben, daß er den Pfarrer von Losone wegen dessen ärgerlichen Wandels „corrigieren“ und den Pfarrer zu Vira zur Ruhe mahnen möchte, damit die Herren und Obern nicht genöthigt würden, andere Mittel anzuwenden, erhält man die Nachricht, daß der Erste in Gefangenschaft gesetzt und nach seiner Entlassung vom Nuntius mit seinen Kirchgenossen „vereinbart“ worden sei; über den Letztern ist noch nicht verfügt worden. Deswegen wendet man sich nochmals wegen dessen Entfernung an den Bischof. Das Ergebnis dieses Schreibens hat der Landvogt den katholischen Orten mitzutheilen. Absch. 535. d. **161.** (1631.) Der Bischof von Como antwortet auf obige Begehren. Die Antwort nehmen die Gesandten der katholischen Orte in ihren Abschied, um sich entweder an den Legaten oder an den Papst selbst zu wenden. Der Bischof wird wiederum ersucht, den Pfarrer von Losone wegen seines unpriesterlichen Wandels abzubrufen. Einige Gesandte sind instruiert, wenn er nicht weggenommen werde, zu protestieren; wenn ihm etwas im Lande von jemand widerführe, sollte der Betreffende der Obrigkeit gegenüber entschuldigt sein. Absch. 559. b. **(162) 163.** (1634.) Franciscus Borrano hatte vom Inquisitor von Mailand die Erlaubniß erhalten, verbotene Waffen zu tragen. Da derselbe mit zwei Pistolen bewaffnet erblickt wurde, auferlegte der Landvogt ihm die gewöhnliche Buße. Die Consuln von Brifago wurden nun wegen ihrer gemachten Anzeige vor den Vicario criminale nach Mailand in den erzbischöflichen Hof citiert. Sie gingen auch trotz des Verbots des Landvogts nach Mailand, um sich auszureden. Sie verlangen Ersatz ihrer gehaltenen Kosten, 20 Kronen. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 692. b.

12. Kirchliches.

Art. 164. (1618.) Der Erzpriester zu Luggarus bittet mit den Männern vom Consiglio Mezzano um eine Beisteuer zum Bau eines Oratoriums in ihrer Kirche, dessen Kosten sich auf 300 Kronen belaufen werden. Absch. 22. c. **165.** (1619.) Der Erzpriester zu Luggarus beschwert sich bei den Gesandten der sieben katholischen Orte, daß die Unterthanen den Landvögten Kälber, Geflügel und andere in den Fasten verbotene Speisen verehren zu nicht geringem Aergerniß der „Gutherzigen“, und bittet um Rath, wie er sich gegen solche verhalten solle. Absch. 73. e. **166.** (1628.) Da die katholischen Gesandten wahrnehmen,

daß zu Luggarus das Jahr hindurch zu wenig gepredigt wird, so soll mit den Obrigkeiten über die Abhilfe geredet werden, damit das Volk, wie vonnöthen, mit Gottes Wort gespeist werde. Absch. 468. g. **167.** (1628.) Um den Mißbrauch zu beseitigen, der bei Zutheilung des hochwürdigsten Fronleichnam an Uebelthäter vor Vollstreckung des Todesurtheils besteht, sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung instruiert werden. Ibid. h. **168.** (1628.) Andrea Serodino, der neuerwählte Erzpriester, läßt anbringen, daß der Papst auf die Erzpriesterei zu Luggarus eine Pension von 24 Kammerducaten geschlagen habe, und sucht darum an, daß man sich an den Nuntius oder den Papst wenden möchte, damit die an und für sich schon arme Erzpriesterei von dieser Neuerung befreit werde. Ibid. i. **169.** (1628.) Lucern soll mit dem Nuntius reden, daß dem Erzpriester zu Luggarus die ihm auferlegte schwere jährliche Pension abgenommen werde. Absch. 478. k. **170.** (1638.) Statthalter Christoph Drell, welcher zu Luggarus in seinen eigenen Kosten eine neue Kirche zu Ehren Gottes und der Maria assumpta hat bauen lassen, dieselbe begabt und mit zwei Priestern versehen hat, welche neben den geistlichen Functionen auch Schule halten sollen, stellt an die im Franciscanerkloster versammelten Gesandten das Ansuchen, es möchte diesen Priestern weder von den Gesandten, noch von den Landvögten, noch von andern Beamten für das Placet etwas gefordert werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 863. g. **171.** (1640.) Die katholischen Gesandten melden dem Erzpriester, daß ihnen (sonst?) diejenigen angezeigt worden seien, welche zur Osterzeit nicht gebeichtet und nicht an der Communion Theil genommen hätten. Der Erzpriester antwortet, „weil dieß nie seye gebraucht worden und eine Neuerung [ihm] bedunke, dürfe er solches ohne Commission oder Permission seines Herrn Bischofs oder seiner vorgesetzten Obrigkeit nicht unterstehen; obwohl es etliche wenige seien, die es nicht verrichtet, habe er ihr Ausreden vernommen, warum solches beschehen“. Absch. 930. d. **172.** (1641.) Auf den Antrag von Uri wird dem Landvogt geschrieben, er solle den Chorherren zu Luggarus zusprechen, daß sie dem vom römischen Delegaten ergangenen Urtheil nachkommen und kraft desselben den Pfarrherren beistehen; falls Grund zu Klagen sich zeige, möchte er nach Lucern und Uri berichten. Absch. 943. v. **173.** (1643.) Da Manche zu Luggarus zur Osterzeit „ihren christlichen Gehorsam nicht verrichten“, wird befohlen, daß alle diejenigen, welche nicht beweisen können, daß sie in ihrer Pfarrkirche an der Communion Theil genommen haben, weder des Raths noch anderer Aemter fähig sein und wie Andere gebüßt werden sollen. Absch. 1005. f. **174.** (1646.) Podesta Drell zu Luggarus ist sammt etlichen seiner Hausgenossen von offener Canzel herab für unkatholisch erklärt und verrufen worden. Die Gesandten sollen auf die nächste katholische Tagleistung deßhalb instruiert werden, damit die Gemeinde Verzasca einmal sich nach einem andern Podesta umsehe und alsdann bei der nächsten Jahrrechnung die Execution vollzogen werden könne. Absch. 1087. f. **175.** (1646.) Der Bischof von Como will nicht zugeben, daß die Messe, welche bisher in der mit dem Spital zu Luggarus vereinigten Propstei Sanctae Catharinae gelesen worden ist, in der Capelle des neubauten Spitals gelesen werde, nachdem er die Kirche Sanctae Catharinae dem 1620 erbauten Frauenkloster gegeben hatte. Absch. 1096. d. **176.** (1646.) Die Insula S. Pancratii wird an des Heiligen Tage von etlichen Dörfern aus Gambarogno und aus dem Mailändischen besucht. Der Spital zu Luggarus pflegt bei diesem Anlasse Almosen auszuthellen und der Klerisei eine Refection zu geben. Da die Ausgaben sich jährlich mehren, soll zu Rathe gegangen werden, wie der Spital in Betreff der Kosten erleichtert werden könnte. Ibid. e. **177.** (1646.) Schwyz bringt vor, daß der baslerische Landvogt zu Luggarus einen Prädicanten mit sich ins Land gebracht und der Meinung sein solle, denselben während seiner Amtsverwaltung beständig zu behalten. Die Gesandten

der fünf katholischen Orte erachten einhellig, daß dieß nicht zu dulden sei; auch Freiburg und Solothurn sollen um ihren Consens angegangen werden. Inzwischen wird Nidwalden ersucht, den Landvogt vorläufig durch den Landschreiber Johann Lussi verwarnen zu lassen, daß diese Person nicht geduldet werden würde. Der Landschreiber hat dann wieder an Lucern zu berichten, damit nöthigenfalls mit Nachdruck gehandelt werden kann. Absch. 1102. h. **178.** (1646.) Landschreiber Johann Lussi berichtet, der Landvogt habe sich wegen des Prädicanten damit entschuldigt, daß derselbe sein Stiefsohn und noch nicht zum Predigtamt zugelassen sei, mit dem Versprechen, daß durch denselben niemand weder heimlich noch öffentlich solle geirret werden. Da auch Freiburg und Solothurn ihre Einwilligung zur Ausweisung ertheilt haben, wird dem Landvogt befohlen, seinen Stiefsohn innerhalb eines Monats zu entlassen, widrigenfalls man denselben weder Leibes noch Ehren halber versichern könnte. Absch. 1109. g. **179.** (1647.) Den Chorherren des Stiftes S. Victoris und der Pfarrkirche zu Luggarus wird von den katholischen Gesandten geschrieben, sie sollten dem Erzpriester als Mithelfer der Pfarrei Assistenz leisten und pünktlich residieren laut des Urtheils des Abtes Jossati. Absch. 1131. l. **180.** (1647.) In Betreff der Ausgaben der Insula S. Pancratii an des Heiligen Tag stellt sich heraus, daß sich dieselben auf ungefähr 6 Kronen belaufen. Da man nicht sieht, daß viel abgebrochen werden kann, überläßt man die Sache unter Ratificationsvorbehalt der Discretion des Pflegers. Ibid. m.

13. Unterrichtswesen. (Collegium zu Ascona.)

Art. 181. (1619.) Da der Papst die Errichtung des Collegiums zu Ascona bewilligt hat, Cardinal Borromeo aber der Ausführung sich widersetzt, soll an Legtern geschrieben werden, er möge gegen die regierenden Stände willfährig sein, da dasselbe nicht in seinem Bisthum liege und für die Bünde und Wallis sehr dienlich sei. Absch. 67. f. [S. auch Absch. 14. g.] **182.** (1619.) Man schreibt an den Papst um ein Breve, daß das Collegium zu Ascona den Jesuiten möchte übergeben werden, und an den Cardinal Borromeo, er möchte solches nicht hindern. Absch. 83. p. [S. auch Absch. 124. f.]

14. Klöster. (Franciscaner von Santa Maria del Saffo.)

Art. 183. (1618.) Die Regenten und Syndici des Baues unserer l. Frauen auf dem Stein zu Luggarus begehren ein Almosen. Die freiburgischen Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 22. h. **184.** (1619.) Der Vater bei Santa Maria del Saffo berichtet, daß die Syndici des Baues eine neue Straße zu dem Gotteshause anzulegen und an derselben etliche Capellen, namentlich eine im Namen der sieben katholischen Orte zu bauen sich vorgenommen haben. Er bittet um eine Beisteuer. Jedes der sieben katholischen Orte verehrt dazu drei Kronen; ob man mehr steuern wolle, wird in den Abschied genommen. Absch. 73. f. **185.** (1628.) An Landvogt, Landschreiber und Commune zu Luggarus wird im Namen der sieben katholischen Orte geschrieben, daß sie die Einführung der Geistlichen in das neuerbaute Kloster unverweilt ins Werk setzen möchten. Absch. 478. l.

15. Locales. (Spital zu Luggarus.)

Art. 186. (1643.) Der Spitalpflieger Johann Löw bringt mehrere den Spital und dessen Interesse betreffende Punkte vor, um die Gesandten zu einer Disposition darüber zu veranlassen. Da aber

schon mehrere Gesandte abgereist sind, wird die Sache auf die nächste Conferenz verschoben. Die verschiedenen Punkte werden in einem Memoriale niedergelegt. Absch. 1026. o. **187.** (1645.) Aus der Rechnung des Spitals sieht man, daß eine nicht unbeträchtliche Summe alter, veressener „Schulden“ vorhanden ist, und daß die Erben der Schuldner deren Hinterlassenschaft unter sich vertheilt haben. Es wird angeordnet, daß, wenn die Erben das Gut vertheilt haben und einer das seinige schon verbraucht hat, ein Miterbe für den andern haften solle. Absch. 1068. d. **188.** (1645.) Die Findelkinder, welche die von Luggarus bisher dem Spital zur Erhaltung übergeben haben, sollen künftig nicht mehr dorthin gegeben, sondern von der Gemeinde erhalten werden, wie es anderwärts auch Brauch sei. Ibid. e. **189.** (1645.) Der Gesandte von Lucern soll des Memorials des Spitalpflegers zu Luggarus gedenken, betreffend den Priester im Spital, der die Messe weder im Spital noch zu St. Katharina liest, welche früher Spitalkirche war, demmalen aber der Klosterfrauen Kirche ist. Ibid. f. **190.** (1646.) 1. Da der Pfleger des Spitals zu Luggarus den Befehl von den katholischen Gesandten erhalten hat, daß er dem vom Spital zu besoldenden Priester keine Besoldung mehr verabsolgen solle, wenn er nicht im Spital Messe lese, antwortet er, daß der Bischof in dem neu errichteten Spital keinen Altar habe errichten lassen wollen, weil man bei der Translocation des Spitals darum nicht habe anhalten lassen. Dem Priester wird daher überlassen, die Messe zu lesen, wo er könne, aber befohlen, das Opfer nach Bestimmung der Stifter zu verwenden; das Einkommen wird ihm gelassen. 2. Kaspar Wyssler von Lucern wird ersucht, mit dem neuen Legaten wegen Errichtung eines Altars im neuen Spital zu reden. Absch. 1131. k.

16. Verschiedenes.

Art. 191. (1618.) Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Landschreiber Leonhard Stanga zu Vivinen Fenster und Wappen verehrt, und soll ihm dann der Landvogt für jedes drei Ducatonen geben. Absch. 22. b. **192.** (1627.) Das Schreiben an den Bischof zu Como und die Commune Luggarus der „Nothvest“ und des Klosters zu Luggarus halber wird Secfelmeister Ludwig Schumacher von Lucern und Statthalter Troger von Uri unvorgreiflich übergeben. Absch. 409. k. **193.** (1646.) Franz Drelli erscheint für Johannes Vela. Man läßt es bei den sieben gleichlautenden Ortsstimmen, welche dem Landvogt bereits erteilt worden, verbleiben, erachtet aber, daß es nothwendig wäre, eine Ordnung aufzustellen, damit ein Landvogt nicht wegen jeder Sache über das Gebirg gehen müsse, und damit nicht zuerst die eine Partei, hernach die andere erscheine, wie es bei diesem Handel geschehen sei. Absch. 1093. n.